

**Beschlussvorschläge
des Vorstandes und des Aufsichtsrates
an die ordentliche Hauptversammlung der
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p
am 17. Mai 2017**

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 samt Lagebericht, des Konzernabschlusses zum 31.12.2016 samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des europäischen Rates und des Parlaments vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse („Abschlussprüfungsverordnung“) sowie gemäß Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG) hat der Bestellung als Abschlussprüfer im Fall einer von mehr als zehn Mal in unmittelbarer Reihenfolge durchgeführten Abschlussprüfung eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

Die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (BDO) wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der Autobank Aktiengesellschaft vom 11. Mai 2016 zum Abschlussprüfer des Einzel- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 bestellt. Die Abschlussprüfung durch die BDO wäre bereits die elfte in unmittelbarer Reihenfolge, nachdem die BDO durchgehend seit dem Jahr 2007 sämtliche Abschlüsse der Autobank Aktiengesellschaft geprüft hat.

Die Abschlussprüfungsverordnung sowie das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 sind zwar erst nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung, aber noch vor dem Abschluss des Prüfungsmandatsvertrages mit BDO in Kraft getreten. Es besteht aber Unklarheit, ob die Bestimmungen der Abschlussprüfungsverordnung und des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz auf die Abschlussprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Autobank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 anwendbar sind.

Aus Gründen der Vorsicht schlägt der Aufsichtsrat daher vor, die Hauptversammlung möge neuerlich über die Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2017 beschließen. Der Aufsichtsrat hat zu diesem Zweck eine Ausschreibung der Abschlussprüfung für den Einzel- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 im Wege eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens im Einklang mit Art 16 Abs 2 bis 5 und Art 17 der Abschlussprüfungsverordnung und § 270a UGB durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 7. März 2017.

Auf der Grundlage der Ausschreibung sind fünf Angebote eingelangt. Der Aufsichtsrat hat nach sachlichen Kriterien eine Vorauswahl von drei Abschlussprüfern getroffen. Nach Abwägung der Angebote hat sich der Aufsichtsrat dazu entschieden, der Hauptversammlung gemäß § 270 Abs 1 UGB iVm § 63 Abs 1 BWG die BDO als Abschlussprüfer für den Einzel- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 und als Bankprüfer der Autobank Aktiengesellschaft vorzuschlagen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im unausgenützten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung in § 5 Abs 5.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2016 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 24. Juni 2021 um bis zu EUR 5.438.742,00 durch Ausgabe von bis zu 5.438.742 Stück neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und die Ermächtigung des Vorstands allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten, wird im unausgenützten Ausmaß widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 7.192.659,00 durch Ausgabe von bis zu 7.192.659 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt oder wenn die Kapitalerhöhung (ii) gegen Sacheinlagen oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) erfolgt oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

„(5) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 7.192.659,00 durch Ausgabe von bis zu 7.192.659 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt oder wenn die Kapitalerhöhung (ii) gegen Sacheinlagen oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) erfolgt oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 6. der Tagesordnung wird auch auf den veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit

der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen verwiesen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 12 Abs 1

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 12 Abs (1) zu ändern, so dass dieser lautet wie folgt:

„§ 12 Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Entlastung

- (1) *Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.“*

Eine Satzungsgegenüberstellung ist diesem Beschlussvorschlag beigegeben.